Gaëta

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **31 (1903)**

Heft 15

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ſtärkten. Dem Kutſcher ſchenkten wir auf ſeine inſtändigen Bitten hin den Reſt der Fahrt, und ein Schiffmann brachte uns nach dem Dorfe Borgo di Gaëta. Dann ging's der Feſtung Gaëta zu. Als wir bei der „Prima Avanzata Porta di Ferra“ ankamen, rief uns die Schweizerſchildwache mit dem herkömmlichen und üblichen Zurufe an: „Halt! Giwala!“ (qui va là). «Schweizer-Rekruten!» antwortete unſer Wachtmeiſter und wir paſſirten. Damit waren wir endlich bei unſerem dritten Regimente. Mit Jubel wurden wir von unſern zukünftigen Kameraden empfangen. Sie wollten uns faſt auf Händen tragen. Das war ein Händedrücken, Grüßen, Fragen und Antworten! „Was machen meine Eltern zu Hauſe und meine Geſchwiſter? Was ſagen meine Schulkameraden zu meiner Neapolitanerei und was treiben ſie? Wie geht's und ſteht's in der Schweiz, in unſerem lieben Vaterlande? Hauen ſie in Baſel einander nicht mehr die Köpfe ein? Wie ſteht's mit den aargauiſchen Klöſtern? Sind die Jeſuiten nach Luzern gekommen oder nicht?“ Auf all ſolche und noch viele andere Fragen mußten wir Rede und Antwort ſtehen.

IV. Gaëta.

Wir ſechs Rekruten wurden in Gaëta von den Hauptleuten Steinauer von der zweiten Schwyzer-Kompagnie und Franz Auf der Mauer von der achten Schwyzer-Kompagnie empfangen. Höhere Offiziere waren bei dieſem einfachen Akte keine zugegen. Nachdem wir eingeteilt waren, wurden wir in eine alte katholiſche Kirche geführt, aus der jedoch Altar und Heiligenbilder, Stühle und Bänke entfernt waren. An den Wänden herum lagen aufgeſtapelt Militäreffekten und ich ſagte mir unwillkürlich: „Do hamm-m'r im Thurgi unne glych no anderi Chereche! Do gſieht-'s jo bigoſcht us wie in-ere Fahlträgerei!“

Der Großrichter und ſein Sekretär laſen uns im Beiſein eines Unteroffiziers die Kriegsgeſetze vor, worauf man uns

folgenden Eid abnahm: „Ich schwöre und verspreche dem Könige treu zu dienen, den mir von ihm gesetzten Oberen zu folgen und nie die Fahne zu verlassen. Ich verspreche und beschwöre, weder jetzt noch jemals einer geheimen Gesellschaft angehören zu wollen, welchen Namen sie trage.“ Nun waren wir entlassen. Tags darauf wurden wir in der nämlichen kahlen Kirche in die Uniform gesteckt und bekamen auch das Massebüechli (Libretto di Massa), in welchem von dem uns auf dem Werbe-Depot in Schwyz zugesagten Handgeld die neun Dukaten, etwa 30 Fr., gutgeschrieben wurden. Der Rest wurde uns ausbezahlt.

Es gab zwei Kassen: Die sogenannte Masse und das Lüstergeld. Der tägliche Sold betrug 31 Rp., wovon der Soldat 17 Rp. bezog. Die übrigen 14 Rp. wurden jedem Einzelnen in dem Massebüechli gutgeschrieben und daraus jeweilen die Unkosten für Effektenausbesserung oder Neuanschaffungen bestritten. Aus der Lüsterkasse [1]) wurde die Wäsche bezahlt, die Pfeifenerde, womit die „Bandaliere“ [2]) geweißelt wurden, Krüge und dergleichen gekauft. Jeden dritten Monat bekam der Soldat 13 Fr., falls nicht Abzüge für Ausbesserungen gemacht wurden, worüber im Massebüechli spezifizirte Rechnung geführt wurde. Nach Ablauf der Kapitulationsfrist bezog der Soldat die ihm von Anfang an gutgeschriebene Masse.

Das Massebüechli enthielt auch ein Verzeichnis der numerirten Ausrüstungsgegenstände nebst genauer Personalbeschreibung. Darnach besaß ich damals noch „capelli bruni scuri“ [3]) — lang, lang ist's her! Den Schluß des Büchleins bildete ein „Auszug aus dem militärischen Strafgesetzbuch für die Schweizerregimenter in Königlich-Sizilianischen Diensten“, in welchem folgende 45 Strafen vorgesehen sind:

---

[1]) Lüster von lustrare = polire, poliren, putzen.

[2]) Bandelier = Lederzeug.

[3]) Dunkelbraun.

Ausreißen zu dem Feinde . . . . . Tod.
Ausreißen im Angeſicht des Feindes . . . . . „
Ausreißen zu einer fremden Macht und in deren Dienſt treten . . . . . „
Ausreißen nach Begnadigung . . . . . „
Ausreißen mit eigenem oder eines Kameraden Feuergewehr . . . . . „
Rädelsführer von Deſertions-Anſchlägen . . . . . „
Ausreißen von der Wache oder ſonſt einem Kommando „
Einfaches Ausreißen . . . . 6 Jahre öffentliche Arbeit.
Ausreißen mit erſchwerenden Umſtänden 6—10 Jahre Kugelſchleppen.
Begünſtigung zum Ausreißen in Friedenszeiten 2—10 Jahre öffentliche Arbeit.
Das Nämliche in Kriegszeiten . Kugelſchleppen oder Tod.
Weigerung des Gehorſams in Dienſtſachen Spießrutenlaufen.
Drohung gegen irgend einen Offizier . . . Galeerenſtrafe.
Tätlichkeit gegen denſelben . . . . . Tod.
Tätlichkeit gegen einen Wachtmeiſter im Dienſt Galeerenſtrafe.
Tätlichkeit gegen einen Korporal im Dienſt . . „
Beſchimpfung oder Angriff einer Patrouille, einer Schildwache, einer Ordonnanz oder Sauve-Garde in Friedenszeiten . . . . . Galeerenſtrafe.
Das Nämliche in Kriegszeiten . . . . . Tod.
Aufruhr und Meuterei in Friedenszeiten . Spießrutenlaufen oder Ketten.
Das Nämliche in Kriegszeiten oder gegen den König . Tod.
Anführer eines Komplottes . . . . . „
Aufſtand mit bewaffneter Hand für alle Teilnehmer . „
Dienſtweigerung bei Allarme oder Gefecht . . . . „
Verräterei bei demſelben . . . . . „
Diebſtahl mit erſchwerenden Umſtänden I. Klaſſe . . „
„ „ „ „ II. „ Galeerenſtrafe.
Einfache und geringfügige Diebſtähle . . . Körperſtrafe.

Verkaufung der vom König gegebenen Kleidungsstücke und Effekten . . . . . 6 Jahre öffentliche Arbeit.
Der Käufer derselben oder Verheimlicher wird bestraft als . . . . . Diebstehler.
Plünderung, Erpressung und Verwüstung in Kriegszeiten nach dem . . . . . Armeereglement.
Das Nämliche in Friedenszeiten wie . . Diebstahl mit erschwerenden Umständen.
Schleichhandel. . . . . nach den Gesetzen des Reiches.
Vergiftung oder Mord . . . . . Tod.
Androhung derselben wenigstens . . . Spießrutenlaufen.
Falschmünzerei . . . . . Tod.
Fälschung . . . . . Tod oder Galeere.
Falsches Zeugnis . . . . . Tod oder Galeere.
Verleumdung von Wichtigkeit . . . . . Galeere.
Notzucht . . . . . Galeere.
Notzucht, wenn Tod darauf folgt . . . . . Tod.
Mordbrennerei . . . . . Tod.
Entweihung geheiligter Gegenstände . . Tod oder Galeere.
Mitschuldiger eines Verbrechens wie . der Verbrecher selbst.
Hehler gestohlener Sachen wie . . . . . der Dieb.
Versuch zum Verbrechen wie . . . . . der Verbrecher.

Es wurde mir doch etwas sonderbar zu Mut, als ich da nichts als Tod, Tod, Tod, Galeere, Spießrutenlaufen u. s. w. las. Und wirklich gab es öfters grauenhafte Exekutionen. So wurde einmal ein Soldat zu 15 Touren Spießruten durch 200 Mann verurteilt, d. h. er bekam 15mal 200 Streiche mit einer etwa meterlangen, nicht dicken, aber biegsamen Weidenrute. Von 4 Unteroffizieren wurde er kreuzweise in die Gewehre gestellt, damit er nicht sinken könne; dann schlug der Tambour den für diese entsetzliche Strafe bestimmten Marsch und nun ging's los auf den entblößten Rücken. Wer nicht aus Leibeskräften zuschlug, wurde sofort in den Arrest abgeführt. Auf jeder Seite der Soldaten marschirte ein Stabsoffizier, um

zu wachen, ob auch ja Jeder nach Kräften auf ſeinen Kameraden losziehe. Auch ich war leider zu einer Exekution beordert und kann es noch heute nicht vergeſſen, wie Fetzen Fleiſch vom zerhackten und blutſpritzenden Rücken wegflogen. Dieſer Arme hat ohne Wanken ausgehalten. Nach ſeiner Geneſung wurde er als „infam“ mit gelbem Abſchied vom Regimente entlaſſen. Ein Soldat nämlich oder Unteroffizier, der ſich des Diebſtahls, der Beſchimpfung, der Drohung gegen Unteroffiziere oder gar Offiziere, des anhaltend ſchlechten Betragens, der Dienſtverletzungen, ſchwerer ſittlicher Vergehen oder Verbrechen ſchuldig machte, wurde mit Spießrutenlaufen durch 200 Mann à 4—15 Touren oder mit Stockſtreichen bis zu 300, dieſe in 3 Touren, mit dem gelben Abſchied als „infam“ weggejagt. Es wurde ihm in ſolchem Falle das „Bandelier“, der Sabel und die „Tſchiberne“ [1]) anſtatt über den Kopf über den Leib und die Beine heruntergezogen, ſo daß er über dieſelben ſchreiten mußte; das Gewehr wurde ihm über die Schultern gelegt und dann über denſelben geſchwenkt. Das war das Zeichen, daß er ein ehrloſer Mann ſei. Die roten „Paſſepolle“ an der Polismütze und auf dem Kaput wurden ihm vor der Front abgetrennt. Dann gab man ihm auf gelbem Papier den Abſchied mit dem Vormerke ſeines Verbrechens. Dieſer ſamt ſeinem Signalement wurde allen Depot-Kommandanten zugeſandt, ſo daß es ihm dadurch fortan unmöglich gemacht war, wieder in Neapel in ein Schweizerregiment einzutreten. Die Maſſe von etwa 40 Fr. wurde aber Jedem ausbezahlt.

Dieſe Beſtrafung mit 300 Stockſtreichen wurde nach Ermeſſen und Gutdünken des Regimentsarztes vollzogen. Manche ſtarben am Wundfieber, das dieſe barbariſch-unmenſchliche Züchtigung nach ſich zog. Sie wurde ſo ziemlich gleichgeſchätzt wie die Todesſtrafe: „I hett faſcht nöd wöle d' Hand ommchehre!“

[1]) Giberna = Patrontaſche.

Mein Kamerad Germann vom Rorschacherberg bekam einmal Streit mit einem Walliser Sergeanten. Als dieser im Wachtzimmer auf der Pritsche lag, schoß Germann auf ihn. Die Kugel zerschmetterte ihm zwar die Hand, so daß sie fortan unbrauchbar blieb, verletzte ihn jedoch nicht lebensgefährlich. Nach einigen Tagen wurde Germann zum Tode durch Erschießen verurteilt. Zu der Exekution wurde unser ganzes Regiment beordert. Ich war noch Rekrut und mußte ob diesem Urteile helle Tränen vergießen. Als der Großrichter dem Delinquenten das Urteil vorlas und mit den Worten endete: „Für euch ist keine Gnade mehr zu finden auf dieser Welt, suchet sie bei Gott!" da war sein Schicksal besiegelt und mir und noch Manchem wollte schier das Herz vor Weh und Mitleid zerspringen.

Germann wurden die Augen mit einem weißen Tuche verbunden. Er war ruhig und gefaßt, aber bleich, lautlos stand er da. Er wurde vom Gerichtstisch etwa 100 Schritte weggeführt und mußte vor einer Mauer auf ein Bündel Stroh knien, das Gesicht gegen die sechs Unteroffiziere gerichtet, die zum Schießen parat stunden. Der leitende Offizier gab mit dem Degen das Zeichen, sechs Schüsse knallten, das weiße Tuch flog vom Kopfe und Germann hatte vollendet. — Strenge mußte sein! Denn es gab in den Schweizer-Regimentern böse Subjekte der verschiedensten Art.

Während des Feldzuges in Sizilien hatte ein Soldat Giger aus einer Kirche einen Kelch entwendet, wofür er vom Kriegsgericht zum Tode durch Erschießen verurteilt, aber zu langjähriger Galeerenstrafe begnadigt wurde [1]). Giger lag lange Zeit als Gefangener in der Granilla in Neapel an Ketten ge-

[1]) Nach seiner Erzählung wurde er freigelassen, als er beim Einsturze des Gefängnisses auf wunderbare Weise, an seiner Kette an der stehengebliebenen Wand hängend, gerettet worden war. Die Begnadigung muß vom Obergericht ausgegangen sein und war bei dem hier in Frage kommenden Verbrechen selten. Herr Dr. Maag schreibt dazu:

Laut § 76 des für die Schweizerregimenter maßgebenden Strafgesetzbuches stand gegenüber einem Urteil des Kriegsgerichts, soweit es

ſchmiedet. Ich war erſtaunt, als ich ihn in den 1850er Jahren in der Heimat traf.

Während meines ganzen Dienſtes von 1844—1850 hatte ich zwei Strafen durchzumachen.

Als ich einſt in Gaëta eines Abends etwas aufgeregt und angeheitert auf dem Zimmer mich etwas ruppig benahm, ſetzte mich der Sergeant Steiner verdientermaßen in den leichten Arreſt. Dadurch gewitzigt, konnte ich mich fortan ſo ziemlich hüten. Zum zweiten und letzten Male wurde ich anno 1847 in Neapel geſtraft. Als nämlich mein Kamerad Pfund von Schaffhauſen und ich einen uns unbekannten Spaziergang durch die Grotte Poſilippo nach Paniolla, Pozzuoli und zurück über den Hügel Poſilippo nach Neapel unternahmen, verſpäteten wir uns und bekamen je 8 Tage Arreſt und acht Tage Strafexerziren. Dies waren meine einzigen Strafen.

Die Garniſon in Gaëta von 1844—1845 beſtand aus dem dritten Schweizer-Regimente, das ſtatt den kapitulationsmäßig feſtgeſetzten 1500 Mann nur 1350 Mann ſtark war [1]).

---

nicht einen Offizier betraf, nur dem Obergericht ein Beſtätigungs- oder Begnadigungsrecht zu. Die Behandlung eines jeden Urteils des Kriegsgerichts erfolgte ſofort, während dieſes verſammelt war, die Entſcheidung des Obergerichts abwartend. Das dem Delinquenten vorgeleſene Todesurteil wurde (laut § 71) auf der Stelle vollzogen, nachdem der Hauptmann-Großrichter den Stab von Ebenholz zum Zeichen rettungsloſer Verdammnis zerbrochen und jenem die Stücke vor die Füße geworfen hatte. Auf Kirchendiebſtahl war (nach § 134) Todesſtrafe geſetzt. Ein dem zweiten Regiment angehörender Sergeant von Känel aus dem Kanton Bern, der während des Feldzuges der Neapolitaner wider die römiſche Republik im Juni 1849 auf Vorpoſtendienſt ſtand und in einer einſamen Kapelle Kultusgegenſtände mittelſt Aufbrechen an ſich genommen hatte, ſie für verborgene Schätze der Garibaldianer haltend, wurde trotz dieſes Irrtums und trotz Einſprache geiſtlicher und weltlicher Ortsbehörden nach Urteil des Kriegsgerichts zu Froſinone erſchoſſen.

[1]) Das erſte Bataillon des Regiments war im Caſtell untergebracht, das zweite (mit Kellers 8. Kompagnie) in der das Meer überragenden Kaſerne Santa Montana. Die Schweizer bildeten nicht allein die Garniſon von Gaëta. Sie teilten dieſe damals, abgeſehen von der einheimiſchen Artilleriemannſchaft der Feſtung, mit dem 4. Regiment der Berſaglieri.

Stabsoffiziere waren Oberſt Peter Maria Dufour von Wallis, Oberſtlieutenant G. Jütz von Schwyz, Major Daniel v. Salis-Soglio von Graubünden, Major de Werra von Wallis. An der Spitze der Garniſon ſtand ein Platz-Kommandant, deſſen Name mir entfallen iſt. Die Offiziere meiner, der achten Kompagnie hießen: Franz Auf der Maur, Hauptmann, von Schwyz, H. Wolf, Oberlieutenant, von Wallis, H. Schnüriger, I. Unterlieutenant, von Schwyz und H. Stockalper, II. Unterlieutenant, von Wallis. Reformirter Pfarrer war Hartmann von Schiers, Graubünden.

Auf der Maur war einer der beſten Offiziere beim Regimente. War er guter Laune, ſo kreditirte er den Soldaten, war er aber mißſtimmt, ſo herrſchte er einen an: „Gönd woher Ehr cho ſend! Hütt iſcht de Hauptma nüd z' ha!" Im Jahre 1847 ging er für 8 Monate auf Urlaub.

Im Sonderbundskriege übernahm er das Kommando des Landſturmes und beſetzte den äußeren Teil des Kantons Schwyz, die March. Als die Sonderbündler geſchlagen wurden, lag er eines Morgens in Lachen, ſeinem Hauptquartier, erſchoſſen im Zimmer. Als unſere Kompagnie dies vernahm, weinten die meiſten, denn er war ein ausgezeichneter Compagnie-Vater und Hauptmann geweſen. Nebſt Franz waren noch ſeine Brüder Eduard und Guſtav in neapolitaniſchen Dienſten, der vierte, Louis [1]), war im Irrenhaus in Caſerta — alle mit Offiziersrang.

Unſer drittes Schweizerregiment Dufour war aus den Kantonen Wallis, Schwyz und Graubünden rekrutirt. Wallis ſtellte

---

Die von Keller nicht erwähnte Tatſache, daß ſein Regiment zweimal nach der als Deportationsſtätte benützten Inſel Ponza Detachemente in Garniſon zu ſtellen hatte, iſt darum bemerkenswert, weil im Januar 1844 juſt die 8. Kompagnie behufs Kompletation des Effektivbeſtandes durch einzelne Leute anderer Kompagnien verſtärkt, auf die Dauer von 3 Monaten dorthin geſandt wurde. Dieſe Kompagnie kehrte am 1. April, von der erſten abgelöst, nach Gaëta zurück, alſo bevor Keller daſelbſt anlangte.

[1]) Die vier Brüder waren Söhne des Generals Auf der Maur.

6 Kompagnien: 2 Eliten- und 4 Füſilier-Kompagnien; Schwyz und Graubünden je 2 Kompagnien Füſiliere und je 1 Eliten-Kompagnie.

Morgens 4 Uhr im Sommer jagte man uns mit Trommeln aus unſeren guten, leichten Betten; im Winter etwas ſpäter. Bis 8 Uhr dauerte der Unterricht im Exerziren mit Gewehr ohne Sack. Davon bekamen wir Hunger wie die Rotſpatzen, der mit Suppe, dem Spatz und Gemüſe reichlich geſtillt wurde. Das Eſſen holte ſich Jeder mit der Gamelle in der Kompagnie-Küche und verzehrte es im Schlafzimmer auf der zum Tiſche hergerichteten Bettſtatt oder wo er ſonſt wollte.

Nach dem Frühſtück wurde die ganze Armatur jeden Tag auf's peinlichſte geputzt. Alles mußte bei Strafe glitzern und glänzen. Dann war frei bis zum Mittageſſen. Da gab es dann: Maccaroni mit etwas Schaffleiſch oder „Friko", d. h. verſchiedenes Durcheinander. Als Getränk figurirte nur Waſſer und das war nicht beſonders. Einen Nebenverdienſt gab es nicht. Nach dieſen zwei Mahlzeiten bekamen wir nichts mehr und wir mußten zuſehen, wie wir mit unſeren 17 Rp. Tagesſold auskamen. Nach dem Mittageſſen durften wir wieder fort bis zum „Roliment", Abendappell. Um 9 Uhr mußte alles zu Bett. Dann aber ging es noch lange an ein Erzählen und Lachen. „Tricktrack!" rief allemal derjenige, der etwas zu erzählen hatte und „Tricktrack!" antworteten diejenigen, die zuhören wollten, bis endlich der Zimmerchef je nach ſeiner Laune früher oder ſpäter, barſcher oder ordentlicher rief: „So — mini Herre! Jetz iſch us! Jetzt ſchloſt-me!" [1]).

In Gaëta war der Dienſt nicht angenehm, weil wir Schweizer bei den vielen Batterien der großen Feſtungswerke neben dem gewöhnlichen Wachtdienſte auch noch die bedeutendſten Poſten zu beſetzen hatten.

Jede Woche hatte das Regiment an einem Nachmittag außerhalb der Feſtung zwiſchen Gaëta und Borgo di Gaëta Bataillonsmanöver, wobei die Rekrutenſchule dem Regimente

[1]) Siehe das Nähere in Kaſpar Niederers Erlebniſſen: Kaſernenleben.

auf den Exerzierplatz zu folgen hatte[1]). Im allgemeinen behandelten uns unsere Miteidgenossen und Instruktoren brutal und oft sackgrob. Wir durften zwar nicht geschlagen werden; aber mit Kolbenstößen und einem abwechslungsvollen und reichhaltigen Register von Schimpfnamen konnte einer Bekanntschaft machen, namentlich wenn er das Unglück hatte, zu denen zu gehören, welche das Pulver nicht gerade erfunden hatten.

Zu den Unannehmlichkeiten gehörten auch die Ratten und Mäuse, Taranteln und Skorpionen und allerlei nicht giftiges und giftiges Ungeziefer, das in dem alten Festungsgemäuer und sogar in der Kaserne sein Unwesen trieb. Namentlich fürchteten wir alle die giftigen und gefährlichen Taranteln und Skorpionen, deren Stiche manchen Soldaten auf den Schragen warfen. Wie fuhr ich einmal zurück, als ich einen solchen unliebsamen Gast abends in meinem Bette vorfand!

Sonst wäre das Leben in Gaëta ganz recht gewesen, wenn uns nur wegen des ewigen Einerlei nicht das Heimweh recht arg heimgesucht hätte. Da kam es vor, daß ich unter Tränen an meine Lieben zu Hause schrieb, sogar von Gaëta aus in Versen und mitten in der herrlichen Natur schien mir mein liebes Thurgau doch das schönste Paradies zu sein. Mancher wurde vor Heimweh krank; viele meiner Kameraden starben daran oder weil sie die veränderte Lebensweise und das heiße Klima nicht zu ertragen im Stande waren. In Neapel sahen wir die „Totenfuhr" sehr oft nach dem Campo Santo hinauspilgern, wo die Soldaten wie tote Katzen und Hunde ohne Sang und Klang in das Massengrab, das „Kalkloch" hinuntergelassen wurden. Und in nächster Nähe prangte einer der schönsten Friedhöfe der Welt mit marmorschimmernden Totenpaläſten, Statuen, umgeben von den hochaufragenden, düsteren Totenbäumen, den Cypressen und anderen herrlich in Farben spielenden Pflanzen.

[1]) Gemeint ist die außerhalb der Festungswerke zwischen Gaëta und dem Borgo gelegene Ebene von Montesecco. (Gütige Mitteilung von Herrn Dr. Maag.)